

BVGer D-5902/2009 vom 13. Dezember 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5902_2009

FR: TAF D-5902/2009 du 13 décembre 2011

IT: TAF D-5902/2009 del 13 dicembre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff.).

E. 4.1

Das BFM erachtete die geltend gemachten Ausreisegründe des Beschwerdeführers aufgrund erheblicher Unstimmigkeiten als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 nicht genügend. Dieser Einschätzung ist beizupflichten. Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers kein stimmiges Bild vermitteln; sie weisen gewichtige Widersprüche und Ungereimtheiten auf und das BFM hat sie aus zutreffenden Gründen als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügend qualifiziert. Wäre der Beschwerdeführer tatsächlich aufgrund des Verkaufs einer (...) an die Täter eines Anschlags auf den Flughafen in Colombo im Juni/Juli 2005 vom CID gesucht worden, wäre schlicht nicht nachvollziehbar, weshalb er lediglich zwei Mal polizeilich befragt und überdies nach dem ersten Verhör im September 2005 ohne Auflagen - die Meldepflicht sei ihm erst nach der zweiten Befragung im Jahr 2007 auferlegt worden - wieder entlassen worden sei, währenddessen sein Geschäftspartner und selbst die Angestellten diesbezüglich über ein Jahr lang inhaftiert gewesen seien. Die Angabe in der Beschwerdeingabe vom 16. September 2009, er habe einfach Glück gehabt, am Tag, als der Laden durchsucht und der Geschäftspartner und die Angestellten verhaftet worden seien, nicht anwesend gewesen zu sein, vermag nicht zu erklären, weshalb er nicht in einem späteren Zeitpunkt - beispielsweise bei dem Verhör im September 2005 - auch noch festgenommen worden ist. Wenn er tatsächlich verdächtigt worden wäre, bei dem betreffenden Anschlag involviert gewesen zu sein, wäre er im Jahr 2005 wohl kaum nur ein einziges Mal befragt und bis zum zweiten Verhör im Jahr 2007 nicht mehr belangt worden; dies erscheint völlig realitätsfremd. Für die angeblich bis zu seiner Ausreise im Mai 2009 bestehende Suche nach ihm vermochte der Beschwerdeführer keinen plausiblen Grund zu nennen. Vielmehr äusserte er sich auch diesbezüglich widersprüchlich. So gab er als Grund für die Suche an, man habe von ihm wissen wollen, wohin sich sein Geschäftspartner abgesetzt habe (vgl. C2 S. 5); indes erfolgte die Flucht des Geschäftspartners nach D._____ laut dem Beschwerdeführer erst im Dezember 2008 (vgl. C10 S. 14 F101) und kann somit nicht der Anlass für die mehrmonatige Suche nach dem Beschwerdeführer im Jahr 2007 gewesen sein. Auch hinsichtlich der Ereignisse, welche die Flucht des Geschäftspartners ausgelöst hätten (Ermordung der Angestellten), äusserte sich der Beschwerdeführer widersprüchlich, indem er erst angab, die Angestellten seien im Jahr 2007 getötet worden (vgl. C2 S. 5), später jedoch ausführte, diese seien erst im März und Juli 2008 umgebracht worden (vgl. C10 S. 13 F91 und S. 14 F100). Ein Grund, weshalb CID-Beamte den Beschwerdeführer weiterhin gesucht hätten, ist denn auch nicht ersichtlich. Wäre er tatsächlich weiterhin gesucht worden, hätten ihm die Behörden die Schlüssel zu seinem (Laden) im Jahr 2007 wohl kaum wieder ausgehändigt. Im Übrigen vermag die Erklärung des Beschwerdeführers in der Beschwerdeingabe vom 16.

September 2009, weshalb er denn nicht einfach bei der regelmässig ausgeübten Meldepflicht vom CID angehalten worden sei, nicht zu überzeugen. Es kann nicht geglaubt werden, dass die örtliche Polizeistelle in B._____ nicht eng mit dem CID zusammengearbeitet habe. Gemäss den Angaben des Beschwerdeführers seien die Durchsuchung des Ladens und die Verhaftung des Geschäftspartners und der Angestellten durch CID-Beamte durchgeführt worden und es wäre somit davon auszugehen, dass auch die Befragungen des Beschwerdeführers und allfällig verhängte Sicherungsmassnahmen wie die Meldepflicht auf Anordnung des CID erfolgt wären. Das CID hätte ihm also durchaus habhaft werden können, wenn er tatsächlich gesucht worden wäre. Die in der Beschwerdeeingabe vom 16. September 2009 vorgebrachte Relativierung hinsichtlich der Urhebererschaft der Suchaktionen, wonach es sich nur um eine Vermutung handle, dass es sich bei den Leuten in dem weissen Van um CID-Beamte gehandelt habe, vermag nicht zu überzeugen, zumal die Ehefrau des Beschwerdeführers jeweils mit den Betreffenden gesprochen habe und sie ihrem Ehemann somit mitgeteilt haben dürfte, um wen es sich dabei gehandelt habe. Hinsichtlich der Vorbringen im Zusammenhang mit der Demonstration vom 18. Mai 2009, bei welcher der Beschwerdeführer verletzt worden sei, hat das BFM schliesslich zutreffend festgestellt, dass diese die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG nicht zu begründen vermögen.

E. 4.2

Dem Beschwerdeführer ist es aufgrund des Gesagten nicht gelungen, die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das Bundesamt das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

E. 5

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde daher zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733, BVGE 2008/34 E. 9.2 S. 510).

E. 6

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 6.1.1

Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche

Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1A FK erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots vorliegend nicht zur Anwendung gelangen. Der Vollzug der Wegweisung nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 6.1.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefährdung ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Falle einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es besteht kein konkreter Anlass zur Annahme, dem Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr in sein Heimatland eine menschenrechtswidrige Behandlung drohen.

E. 6.1.3

Der Vollzug der Wegweisung ist damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind, Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748, BVGE 2009/41 E. 7.1 S. 576 f.; Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.2.1

Das Bundesverwaltungsgericht nahm im Urteil BVGE 2008/2 zur Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Sri Lanka eine Lageanalyse vor. Gemäss der damals festgelegten Praxis war bei abgewiesenen Asylsuchenden tamilischer Ethnie, die aus dem Grossraum Colombo oder dessen Umgebung stammen, grundsätzlich von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in diese Gebiete auszugehen (vgl. BVGE 2008/2 E. 7.6.1 S. 20). In die Nord- und Ostprovinzen war der Wegweisungsvollzug hingegen unzumutbar (vgl. BVGE 2008/2 E. 7.6.2 S. 21).

E. 6.2.2

Im zur Publikation vorgesehenen Urteil E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 hat das Bundesverwaltungsgericht angesichts der veränderten Lage nach dem Ende des sri-lankischen Bürgerkriegs im Mai 2009 eine erneute Beurteilung vorgenommen. In Bezug auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist es dabei zur Einschätzung gelangt, dass der Wegweisungsvollzug in das sogenannte "Vanni-Gebiet" weiterhin unzumutbar ist. Für Personen, die aus dem übrigen Staatsgebiet stammen und dorthin zurückkehren, ist der Wegweisungsvollzug hingegen grundsätzlich zumutbar (vgl. Urteil E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 E 13.2.2.3. und 13.3.).

E. 6.2.3

Der soweit aktenkundig gesunde Beschwerdeführer stammt aus B._____ in der Westprovinz, nahe der Hauptstadt Colombo, wohin der Wegweisungsvollzug gemäss den Ausführungen in E. 6.2.2. grundsätzlich zumutbar ist. Der Beschwerdeführer war - abgesehen von zwei Unterbrüchen in den Jahren (...) (Schulbesuch in H._____) und (...) (Auslandsaufenthalt) - immer in B._____ wohnhaft und ist somit mit den örtlichen Gegebenheiten bestens vertraut. Mit seinen in B._____ lebenden (Aufzählung Angehörige) verfügt er über ein enges Beziehungsnetz im Heimatstaat. Nach seiner Rückschaffung nach Sri Lanka im (...) 1997 war der Beschwerdeführer in der Lage, sich in B._____ eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen, indem er in einem (Laden), dessen Teilhaber er im Jahr 2004 wurde, und im (Laden) seines Vaters arbeitete. Zusammen mit der in der Schweiz gesammelten Arbeitserfahrung im (...) verfügt der Beschwerdeführer über gute Voraussetzungen, um im Heimatland wieder beruflich Fuss zu fassen. Es ist somit insgesamt nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr nach Sri Lanka aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine seine Existenz vernichtende Situation geraten, die als konkrete Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Bestimmungen zu werten wäre (Art. 83 Abs. 4 AuG).

E. 6.2.4

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher in genereller und individueller Hinsicht als zumutbar.

E. 6.3

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, bei der Beschaffung allenfalls benötigter Reisepapiere mitzuwirken (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 f.), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.4

Der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug ist zu bestätigen und eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Sie sind auf Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.